



SCHWEIZ

Rücküberstellung nach Dublin-Verordnung

Informationen für Geflüchtete, die in die Schweiz rücküberstellt werden



Rücküberstellung nach Dublin-Verordnung

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Viele Hilfsangebote sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Daher existieren oft nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen.

Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Bericht kann nicht als pauschaler Nachweis für vorhandene Hilfsangebote herangezogen werden.

Inhalt

Verfahren nach Wiedereinreise in die Schweiz	5
Was ist als erstes zu tun?	5
Aufenthaltsrechtlicher Status in der Schweiz	6
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren	7
Zuständige Behörden	10
Welche Pflichten haben Asylsuchende in der Schweiz?	10
Welche Rechte haben Asylsuchende in der Schweiz?	11
Rückkehr ins Herkunftsland	11
Ausweisdokument für Asylsuchende und Schutzberechtigte	12
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise	12
Zugang zu Wohnraum	13
Materielle und finanzielle Hilfen für Asylsuchende	13
Zugang zur Gesundheitsversorgung	14
Zugang zum Arbeitsmarkt	14
Zugang zu Sozialleistungen	15
Zugang zu Bildungseinrichtungen	15
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)	16
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?	18
Infomaterial zur Schweiz für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen	18
Konakte / Angebote vor Ort	19
Rechtsberatung	21

Gesundheitsversorgung	21
Bildung	22
Angebote / Beratung für vulnerable Gruppen	22
Notunterkünfte und Obdachlosenhilfe	23
Beratung zur Rückkehr ins Herkunftsland	24
Regionale Angebote und zivilgesellschaftliche Organisationen	24
Weitere Adressen	26

Verfahren nach Wiedereinreise in die Schweiz

Personen, die im Rahmen der Dublin-Verordnung in die Schweiz überstellt werden, treffen meist an den Flughäfen Zürich, Genf oder Basel ein oder reisen über die Landgrenze ein.

Die Schweizer Behörden sind über die Ankunft informiert und Rückkehrende werden am Flughafen oder an der Grenze von der Polizei in Empfang genommen. Die Polizei informiert sie über das weitere Vorgehen und nennt ihnen die Stelle (Bundesasylzentrum oder kantonale Migrationsbehörde), bei der sie sich melden müssen. Für die Fahrt dorthin erhalten sie von der Polizei eine Fahrkarte des öffentlichen Nahverkehrs. Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen Unterstützung benötigen, wird der Transport vom Flughafen oder der Grenze zur zuständigen Stelle organisiert.

Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus der Schweiz ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in der Schweiz begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an:

1) Die Person hatte vor ihrer Ausreise noch keinen Asylantrag in der Schweiz gestellt.

Asylsuchenden wird nach Ankunft von der Polizei das Bundesasylzentrum genannt, an das sie sich wenden müssen. Dort stellen sie ihren Asylantrag nach dem unten beschriebenen Verfahren.

2) Die Person hatte bereits einen Asylantrag in der Schweiz gestellt und ist während des Asylverfahrens aus der Schweiz ausgereist.

a) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in der Schweiz. Die Entscheidung wird an die letzte bekannte Postadresse des oder der Asylsuchenden oder an ihren bevollmächtigten Vertreter geschickt. Bei Ankunft werden Rückkehrende über den Stand des Verfahrens informiert. Geschieht dies nicht, wenden sich Rückkehrende an ihre frühere Rechtsvertretung oder eine Beratungsstelle. Die

Aufenthaltsbewilligung erhalten sie beim zuständigen kantonalen Migrationsamt.

b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Asylsuchenden wird nach Ankunft von der Polizei die kantonale Migrationsbehörde genannt, der sie zugewiesen wurden. Dort müssen sie sich melden, damit ihr Asylverfahren wieder aufgenommen wird. Wenn sie noch keinem Kanton zugewiesen worden waren, melden sie sich zunächst bei einem Bundesasylzentrum.

c) Der Asylantrag wurde abgelehnt:

Die Entscheidung wird an die letzte bekannte Postadresse des oder der Asylsuchenden oder an ihren bevollmächtigten Vertreter geschickt. Bei Ankunft werden Rückkehrende über den Stand des Verfahrens informiert. Rechtsmittel gegen eine negative Entscheidung können nur innerhalb einer bestimmten Frist ab Erhalt der Entscheidung eingelegt werden. Die Frist beginnt auch, wenn die betroffene Person keine Kenntnis von der Entscheidung hat.

3) Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus der Schweiz ausgereist ist.

Falls ihr Aufenthaltstitel während der Abwesenheit abgelaufen ist oder bei anderen auftretenden Problemen, wenden sich Rückkehrende am besten an eine Beratungsstelle.

Aufenthaltsrechtlicher Status in der Schweiz

Anhand vorliegender Dokumente der Ratsuchenden sollte geprüft werden, welcher Status vor der Ausreise aus der Schweiz vorlag. In der Schweiz werden folgende Aufenthaltsgenehmigungen für Geflüchtete erteilt:

internationaler Schutz:

- Flüchtlingsstatus:

Anerkannte Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr („Jahresaufenthaltsbewilligung B“). Die Aufenthaltsgenehmigung wird vom Aufenthaltskanton verlängert, wenn die Voraussetzungen weiterhin bestehen. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.

- **Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer:**
Personen, die nicht als Flüchtling anerkannt werden, aber aus bestimmten Gründen nicht abgeschoben werden können, erhalten eine Aufenthaltsgenehmigung als „Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer“ (Ausweis F). Die Aufenthaltsgenehmigung ist maximal 12 Monate gültig und kann vom Aufenthaltskanton verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiterhin bestehen. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug nach 3 Jahren und unter bestimmten Voraussetzungen.
- **Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge:**
Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, bei denen aber Ausschlussgründe dazu führen, dass ihnen kein Asyl gewährt wird, werden vorläufig aufgenommen. Sie erhalten eine Aufenthaltsgenehmigung als „Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge“ (Ausweis F). Die Aufenthaltsgenehmigung ist maximal 12 Monate gültig und kann vom Aufenthaltskanton verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiterhin bestehen. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug nach 3 Jahren und unter bestimmten Voraussetzungen.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Ein Asylgesuch kann bei Einreise an der Grenze oder bei einem Bundesasylzentrum gestellt werden. Asylsuchende werden daraufhin einem Bundesasylzentrum zugewiesen, in dem das Asylverfahren durchgeführt wird. Dort werden sie auch untergebracht.

In der ersten Phase, der sogenannten **Vorbereitungsphase**, wird die Identität der Asylsuchenden festgestellt und es wird geprüft, ob die Schweiz für das Asylverfahren zuständig ist. Außerdem findet eine erste Befragung zum Reiseweg statt und es wird eine ärztliche Untersuchung durchgeführt. Diese Phase dauert etwa drei Wochen.

Wenn der Asylantrag zugelassen wird, beginnt das beschleunigte Verfahren und es findet eine ausführliche Anhörung statt. Wenn alle erforderlichen Fakten vorliegen, soll innerhalb von 8 Werktagen nach der Anhörung über den Asylantrag entschieden werden (**beschleunigtes Verfahren**).

Erweitertes Verfahren

Wenn nach der Anhörung noch nicht entschieden werden kann, wird das **erweiterte Verfahren** durchgeführt und es werden die weiteren erforderlichen Abklärungen gemacht. Asylsuchende werden einem Kanton zugewiesen und dort untergebracht. Falls erforderlich, wird eine zweite Anhörung durchgeführt. Das erweiterte Verfahren soll insgesamt nicht länger als ein Jahr dauern.

Entscheidung

Bei einer positiven Entscheidung über den Asylantrag wird Flüchtlingsstatus gewährt und eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Nach dem beschleunigten Verfahren wird die Person nun einem Kanton zugewiesen. Wurde ein erweitertes Verfahren durchgeführt, bleibt die Person in dem Kanton, dem sie bereits zugewiesen wurde. Der Kanton ist zuständig für die Integration.

Bei einer negativen Entscheidung muss die Person die Schweiz verlassen. Ist dies nicht innerhalb der maximalen Aufenthaltsdauer von 140 Tagen im Bundesasylzentrum möglich, wird die Person einem Kanton zugewiesen.

Ist nach einer negativen Entscheidung eine Rückkehr ins Herkunftsland nicht möglich, wird die Person vorläufig aufgenommen, entweder als vorläufig aufgenommenen Flüchtling oder als vorläufig aufgenommenen Ausländer. Nach dem beschleunigten Verfahren wird die Person nun einem Kanton zugewiesen. Wurde ein erweitertes Verfahren durchgeführt, bleibt die Person in dem Kanton, dem sie bereits zugewiesen wurde.

Rechtsmittel

Gegen eine negative Entscheidung über den Asylantrag kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden. Im beschleunigten Verfahren beträgt die Frist im Allgemeinen 7 Werktage, im erweiterten Verfahren 30 Kalendertage. Es kann abweichend kürzere Fristen geben: Bei Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern zum Beispiel beträgt die Frist im beschleunigten Verfahren nur 5 Werktage. Daher sollte genau darauf geachtet werden, welche Frist in der Entscheidung angegeben ist.

Rechtsberatung und Rechtsbeistand

Asylsuchende haben während des Asylverfahrens Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung und Rechtsvertretung. Ihnen wird ein Rechtsberater oder eine

Rechtsberaterin zugewiesen, die sie zum Asylverfahren beraten, an den Anhörungen teilnehmen und sie im Asylverfahren vertreten.

Die Beratung erfolgt in den Bundesasylzentren oder, im erweiterten Verfahren, durch Rechtsberatungsstellen der Kantone. Sie wird durch behördenunabhängige Organisationen durchgeführt.

Sprachmittlung

Bei der Anhörung haben Asylsuchende Anspruch auf einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin, wenn sie nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Folgeanträge

Liegen neue Umstände vor, kann ein erneuter Antrag auf Asyl (Folgeantrag) gestellt werden. Das ist möglich, wenn neue Fluchtgründe bestehen oder sich die Lage im Herkunftsland wesentlich geändert hat. Folgeanträge werden nach dem gleichen Verfahren wie Erstanträge behandelt. Asylsuchende, die einen Folgeantrag gestellt haben, werden nicht in einem Bundesasylzentrum untergebracht, sondern in Notunterkünften der Kantone.

Sichere Herkunftsländer

Stammen Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsland, wird ihr Asylantrag als unzulässig abgelehnt. Zu den sicheren Herkunftsländern gehören (Stand Mai 2022): Albanien, Benin, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Ghana, Indien, Kosovo, Moldavien (ohne Transnistrien), Mongolei, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien. Gegen die Nichtzulassung eines Asylantrags kann innerhalb von fünf Werktagen Beschwerde eingelegt werden.

Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde (FR)	Zuständige Behörde (DE)	Zuständige Behörde (EN)
Antragstellung	<i>Secrétariat d'Etat aux migrations</i>	Staatssekretariat für Migration	<i>State Secretariat for Migration</i>
Dublin-Verfahren	<i>Secrétariat d'Etat aux migrations</i>	Staatssekretariat für Migration	<i>State Secretariat for Migration</i>
Feststellung des Flüchtlingsstatus	<i>Secrétariat d'Etat aux migrations</i>	Staatssekretariat für Migration	<i>State Secretariat for Migration</i>
Berufung	<i>Tribunal administratif fédéral</i>	Bundesverwaltungsgericht	<i>Federal Administrative Court</i>
Folgeantrag	<i>Secrétariat d'Etat aux migrations</i>	Staatssekretariat für Migration	<i>State Secretariat for Migration</i>

Quelle: Country Report: Switzerland; aida Asylum Information Database; 2021 Update

Welche Pflichten haben Asylsuchende in der Schweiz?

Asylsuchende haben die Pflicht,

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in der Schweiz zu bleiben;
- mit den Schweizer Behörden zusammenzuarbeiten, d.h. die erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen einzureichen, zu Terminen zu erscheinen;
- sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen (Fingerabdrücke, Lichtbild);
- sich ärztlich untersuchen zu lassen;
- die Behörden über ihre Adresse in der Schweiz und eventuelle Änderungen zu informieren.

Welche Rechte haben Asylsuchende in der Schweiz?

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, haben Asylsuchende

- das Recht, bis zur Entscheidung über den Antrag in der Schweiz zu bleiben;
- Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung;
- Anspruch auf kostenlose Dolmetscherinnen oder Dolmetscher;
- Anspruch auf Gesundheitsversorgung;
- Anspruch auf Unterbringung;
- Anspruch auf finanzielle Unterstützung, falls sie keine eigenen Mittel haben.

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle einer NGO kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht für einige Länder und unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung für die Rückkehr und die Reintegration im Herkunftsland.

Die Rückkehrberatung wird in den Bundesasylzentren oder in den Kantonen bei Nichtregierungsorganisationen oder Asyl- oder Ausländerbehörden angeboten.

Weitere Informationen: <https://www.youproject.ch/home.html>

Beratung in den Bundesasylzentren: <https://www.youproject.ch/counselling-in-the-federal-centers.html>

Beratung in den Kantonen: <https://www.youproject.ch/cantonal-counselling.html>

Ausweisdokument für Asylsuchende und Schutzberechtigte

Asylsuchende, die sich im Asylverfahren befinden, erhalten einen Ausweis N für Asylsuchende. Damit sind sie berechtigt, sich für die Dauer des Asylverfahrens in der Schweiz aufzuhalten.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltsbewilligung B. Dieser wird beim Wohnkanton beantragt.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und **vorläufig aufgenommene Ausländer** erhalten eine Aufenthaltsgenehmigung F.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Während der Vorbereitungsphase und für die Dauer des beschleunigten Verfahrens sind Asylsuchende in einem Bundesasylzentrum untergebracht. Dort können sie maximal 140 Tage bleiben. Es handelt sich um große Unterkünfte mit Platz für mehrere hundert Personen. Die Bundesasylzentren, in denen die Asylverfahren durchgeführt werden, befinden sich in Altstätten, Basel, Boudry, Bern, Chiasso/Balerna und Zürich.

Im erweiterten Verfahren werden Asylsuchende einem Kanton zugewiesen und dort untergebracht. Die Unterkünfte sind vorwiegend große Gemeinschaftsunterkünfte. Sie werden von privaten Firmen oder Wohlfahrtsorganisationen betrieben. In einigen Kantonen werden Asylsuchende zu einem späteren Zeitpunkt in Wohnungen untergebracht. Familien werden soweit möglich in individuellen Unterkünften untergebracht. Im Unterschied zu den Bundesasylzentren können Asylsuchende die kantonalen Zentren meist ohne strenge zeitliche Vorgaben verlassen und auch für sich selbst kochen. Die Bedingungen der Zentren sind kantonal sehr unterschiedlich.

Abgelehnte Asylsuchende, die bereits einem Kanton zugeteilt worden waren, jedoch ausreisepflichtig sind, werden in Notunterkünften untergebracht.

Dublin-Rückkehrende werden je nach dem Stand ihres Asylverfahrens in einem Bundesasylzentrum oder einer kantonalen Unterkunft untergebracht.

Sobald das Asylverfahren abgeschlossen ist, werden anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene einem Kanton zugewiesen.

Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, werden in ein anderes Bundesasylzentrum (Ausreisezentrum) verlegt und bleiben dort bis zu ihrer Abschiebung. Wenn die Abschiebung nicht innerhalb der maximalen Aufenthaltsdauer von 140 Tagen erfolgen kann, wird die Person an einen Kanton übergeben. Zuständig ist der Kanton, in dem sich das Bundesasylzentrum befindet.

Einige Bundesasylzentren und auch kantonale Zentren liegen sehr abgelegen. Dort ist der Zugang zu NGOs und Rechtsberatung aufgrund der Entfernungen erschwert.

Zugang zu Wohnraum

Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden einem Kanton zugewiesen, in dem sie bleiben müssen. Dieser Kanton ist für ihre Unterbringung verantwortlich. Ein Wechsel des Kantons muss beim Migrationsamt beantragt werden. Solange die Personen Sozialhilfe beziehen, wird ihnen eine Wohnung oder Unterkunft vom Kanton zugewiesen. Dies gilt solange, bis die Personen nicht mehr von Sozialhilfe abhängig sind und selbst eine Wohnung anmieten können.

Materielle und finanzielle Hilfen für Asylsuchende

Asylsuchende erhalten während des gesamten Asylverfahrens Unterbringung, Verpflegung, Kleidung und weitere Leistungen für den täglichen Bedarf, entweder als Sachleistung oder als finanzielle Leistung.

Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die ausreisepflichtig sind, erhalten keine Leistungen wie Asylsuchende mehr, sondern Nothilfe. Mit der Nothilfe werden die existenziellen Bedürfnisse gedeckt, meist in Form von Sachleistungen.

Die Höhe der Leistungen für Asylsuchende und der Nothilfe können von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich sein.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende haben während des gesamten Asylverfahrens Zugang zur Gesundheitsversorgung. Während des Aufenthalts in einem Bundesasylzentrum haben sie Anspruch auf alle notwendigen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen. Sie werden zunächst durch einen Gesundheitsdienst im Zentrum versorgt und falls erforderlich an einen Facharzt/eine Fachärztin überwiesen. Sobald sie einem Kanton zugewiesen werden, ist dieser für die ärztliche Versorgung zuständig. In einigen Kantonen ist die Wahl von Ärzten, Krankenhäusern und Versicherern für Asylsuchende eingeschränkt. Auch Asylsuchende, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die Nothilfe beziehen, bleiben krankenversichert.

Schutzberechtigte unterliegen der Krankenversicherungspflicht, die für alle Personen besteht, die in der Schweiz leben. Alle Personen haben über die Grundversicherung Anspruch auf eine Grundversorgung. Für Personen ohne Einkommen wird dies über die Sozialhilfe gedeckt. Die Wahl von Ärzten, Krankenhäusern und Versicherern ist in einigen Kantonen für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer eingeschränkt.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende, die in einem Bundesasylzentrum untergebracht sind, dürfen nicht arbeiten. Asylsuchende, die einem Kanton zugewiesen wurden, können eine Arbeitsgenehmigung beantragen. Diese wird nur erteilt, wenn keine bevorrechtigten Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Arbeitgeber müssen ihre Einstellung der zuständigen kantonalen Behörde melden und die für die Region und den Beruf üblichen Gehalts- und Arbeitsbedingungen einhalten.

Insbesondere für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer ist es aufgrund der Befristung ihres Aufenthalts schwierig, eine Arbeit zu finden. Eine weitere Hürde ist die fehlende Anerkennung von Qualifikationen.

Zugang zu Sozialleistungen

Asylsuchende erhalten während des Asylverfahrens wie oben beschrieben materielle und finanzielle Hilfen.

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben Ansprüche auf Sozialhilfe, wie sie für schweizerische Staatsangehörige vorgesehen sind.

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer haben Anspruch auf Sozialhilfe, wie es in ihrem Aufenthaltskanton vorgesehen ist. Ihr Anspruch ist niedriger als der für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und kantonal sehr unterschiedlich.

Zugang zu Bildungseinrichtungen

In der Schweiz beginnt die Schulpflicht mit dem Kindergarten und besteht für alle Kinder zwischen dem 4. und 16. Lebensjahr. Für die Kinder von Asylsuchenden, die in Bundesasylzentren untergebracht sind, erfolgt die Beschulung meist in den Zentren. Die Regelungen, beispielsweise Schulstunden pro Woche, sind kantonal unterschiedlich.

Nach der Zuweisung zu einem Kanton richtet sich die Beschulung nach den kantonalen Regelungen: in einigen Kantonen werden Kinder von Asylsuchenden in die Regelklassen aufgenommen, in anderen gibt es Sonderklassen. Auch das Angebot von Sprachunterricht ist je nach Kanton unterschiedlich.

Probleme beim Zugang zur Bildung gibt es für Asylsuchende zwischen 16 und 18 Jahren, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen. Dies betrifft insbesondere den Zugang zu weiterführenden Schulen oder Ausbildungsgängen. Hier gibt es oft administrative Hürden.

Auch Kinder von Asylsuchenden, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde, können Probleme beim regulären Schulbesuch haben: In einigen Kantonen dürfen sie nur Sonderklassen besuchen.

Anerkannte Flüchtlinge haben die gleichen Ansprüche in Bezug auf den Zugang zu Bildungseinrichtungen wie Schweizer Staatsangehörige.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Die Kategorien der besonders Schutzbedürftigen sind im Schweizer Gesetz nicht definiert. Laut aida-Bericht¹ sind keine Standardverfahren zur Feststellung von besonderer Schutzbedürftigkeit vorgesehen. So findet bei Ankunft in den Bundesasylzentren nicht überall ein psychologisches Screening statt. Es ist daher nicht gewährleistet, dass Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen rechtzeitig im Asylverfahren erkannt und angemessen unterstützt werden². Dies betrifft beispielsweise Asylsuchende mit psychischen Problemen oder Behinderungen.

Besondere Bestimmungen und Verfahren bestehen für die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und für die Altersbestimmung bei unbegleiteten Minderjährigen. Für Opfer von Menschenhandel, unbegleitete Minderjährige und Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt bestehen außerdem besondere Verfahrensgarantien, beispielsweise können für die Anhörung Personen eines bestimmten Geschlechts gewünscht werden (Interviewer*innen, Dolmetscher*innen). Traumatisierungen sollen bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit von Aussagen berücksichtigt werden. Häusliche Gewalt, Zwangsheirat und sexuelle Gewalt sollen als geschlechtsspezifische Fluchtgründe im Asylverfahren berücksichtigt werden.

Das beschleunigte Asylverfahren mit einer Entscheidung nach maximal 140 Tagen wird in der Regel auch für vulnerable Asylsuchende durchgeführt. Währenddessen sind alle Asylsuchenden in den Bundesasylzentren untergebracht. Für besonders Schutzbedürftige, Frauen oder Familien gibt es in einigen Zentren eigene Gebäude oder Bereiche, allerdings keine separaten Unterkünfte. Der Zugang zu psychiatrischer Behandlung ist in den Bundesasylzentren nicht immer gewährleistet.

Auch bei der Verlegung in kantonale Unterkünfte gibt es selten spezielle Unterbringungen für Opfer von Menschenhandel oder Gewalt. Die Therapieangebote für traumatisierte Asylsuchende in den Kantonen haben oft nicht ausreichend Kapazitäten.

Im Falle einer Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger aus Deutschland erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die

¹ Country Report: Switzerland; aida Asylum Information Database; 2021 Update, S. 57

² <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/asylsuchende-mit-besonderen-bedürfnissen-rasch-identifizieren-und-unterstützen>

zuständige Dublin-Einheit in der Schweiz. Darin wird über besondere Bedarfe hinsichtlich Unterbringung und medizinischer Versorgung informiert. Dies gilt zum Beispiel auch für Familien, die aufgrund von Gewalt in Familien getrennt überstellt werden und getrennt unterzubringen sind. Die Zuständigkeit der deutschen Behörden endet bei Ankunft im Zielland und geht auf die Behörden im Zielland über.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die besonderen Bedarfe vor Ort nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Beraterinnen und Berater sollten bei kritischen Fällen wenn möglich Kontakt zu den überstellten Personen halten. Falls deren Bedarfe nach Ankunft nicht berücksichtigt werden, können sie gegebenenfalls aktiv werden und Hilfskontakte organisieren.

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Infomaterial zur Schweiz für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen

Informationen des Staatssekretariats für Migration (SEM):

- **Erklärvideos über das Asylverfahren** in verschiedenen Sprachen:
<https://www.youtube.com/playlist?list=PLJ0pOJtH6tfbKA0wYPiE8gNLrC2zOdsLs>
- **Informationen zum Asylverfahren:**
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren.html>

asyl-info.ch: Basisinformationen für Asylsuchende in 12 Sprachen zu den Themen Asylverfahren, Bundesasylzentren, Leben in der Schweiz und Gesundheit: www.asyl-info.ch (Die Seite ist nur aus der Schweiz aufrufbar.)

Informationsbroschüre des Staatssekretariats für Migration (SEM) für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene

Kurzinformationen für: Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F), Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F), in 13 Sprachen:
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/publikationen.html#-659243951>

The asylum procedure:

Information der Schweizerischen Flüchtlingshilfe über das Asylverfahren auf Englisch, Deutsch, und Französisch: <https://www.refugeecouncil.ch/topics/asylum-in-switzerland/the-asylum-procedure>

Medic-Help Asyl

Gesundheitsinformationen der Schweizer Gesundheitsbehörden für Asylsuchende, in zahlreichen Sprachen: <https://www.medic-help.ch/en/>

migesplus: Gesundheitsinfos für alle

Seite des Schweizer Roten Kreuzes mit Gesundheitsinformationen in zahlreichen Sprachen: <https://www.migesplus.ch/>

w2eu.info – welcome to europe

Unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge in der Schweiz auf Englisch, Französisch, Arabisch und Farsi, zusammengestellt von einem Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika, mit Adressen von Hilfsorganisationen: <https://w2eu.info/en/countries/switzerland>

Kontakte / Angebote vor Ort

Asylbehörde

Staatssekretariat für Migration SEM

Quellenweg 6

3003 Bern

Tel. +41 58 465 11 11

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/kontakt.html>

Adressen der Bundesasylzentren:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/adressen.html>

Beratungsangebote

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)

Organisation Suisse d'Aide aux Réfugiés (OSAR)

Organizzazione svizzera d'aiuto ai rifugiati (OSAR)

Swiss Refugee Council (OSAR)

Weyermannsstrasse 10

3001 Bern

Telefon: +41 31 370 75 75

Kontaktformular:

DE: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/kontakt>

FR: <https://www.osar.ch/contact>

EN: <https://www.refugeecouncil.ch/contact>

Juristische Sprechstunde: +41 31 370 75 99

Caritas Schweiz

Adligenswilerstrasse 15

6002 Luzern

Tel. +41 41 419 22 22

E-Mail: info@caritas.ch

www.caritas.ch

Rechtsberatung für Asylsuchende in den Kantonen Freiburg, Neuenburg, Jura und Zentralschweiz

Rückkehrberatung in den Kantonen Obwalden, Schwyz und Zug

Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH SCHWEIZ

SAH OSEO SOS

Nationales Sekretariat:

Schwarztorstrasse 18

3007 Bern

Tel. +41 31 380 14 01

E-Mail: info@sah-schweiz.ch

Asylverfahrensberatung und Rechtsvertretung wird an folgenden Standorten angeboten:

SOS Ticino: <https://www.sos-ti.ch/protezione-giuridica--cfa-.html>

SAH Zürich: <https://www.sah-zh.ch/angebote/mirsah.html> und <https://www.sah-zh.ch/angebote/baz.html>

SAH Schaffhausen: <https://sah-sh.ch/rechtsberatungsstelle/>

Weitere Regionalstellen bieten Bildungsangebote, Sprachkurse und Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt an: www.sah-schweiz.ch/regionen.html

Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen

Dr. Georg Guggenheim-Haus

Dreikönigstrasse 49

8002 Zürich

Tel. +41 44 206 30 60

E-Mail: info@vsjf.ch

www.vsjf.ch/de/

Rechts- und Sozialberatung Westschweiz

Centre Social Protestant (CSP)

Tel. +41 32 886 91 00

E-Mail: csp.neuchatel@ne.ch

In Genf, Lausanne, Neuenburg und Berner Jura, Adressen unter: <https://csp.ch/>

Asylverfahrensberatung, Rechts- und Sozialberatung

Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)

3001 Bern

Tel. +41 58 400 41 11

E-Mail: info@redcross.ch

www.redcross.ch/de

Rückkehrberatung in den Kantonen Genf, Uri und Tessin

Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Aufenthaltsbewilligung in den Kantonen Bern und Zürich

Internationaler Sozialdienst Schweiz

Telefonischer Beratungsdienst

Genf: +41 22 731 67 00

Zürich: +41 44 366 44 77

<https://www.ssi-suisse.org/de/contact>

Rechtsberatung, Beratung zur Reintegration ins Herkunftsland

Rechtsberatung

Rechtsschutz für Asylsuchende in den Bundesasylzentren:

https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Hilfe_fuer_Asylsuchende/Rechtsberatungsstellen/BAZ_extern.pdf

Rechtsberatungsstellen für Asylsuchende in den Kantonen:

https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Hilfe_fuer_Asylsuchende/Rechtsberatungsstellen/RBSadr_extern.pdf

Bern

Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not

Eigerplatz 5

3007 Bern

Tel. +41 31 385 18 20

E-Mail: info@rechtsberatungsstelle.ch

<https://rechtsberatungsstelle.ch/>

rechtliche Beratung und Vertretung in den Bereichen Asylrecht und Sozialhilferecht, sowie Unterstützung in Fällen von rassistischer Diskriminierung.

Gesundheitsversorgung

Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)

3001 Bern

Tel. +41 58 400 41 11

E-Mail: info@redcross.ch

www.redcross.ch/de

Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Aufenthaltsbewilligung in den Kantonen Bern und Zürich

Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer SRK

Werkstrasse 16

3084 Wabern bei Bern

Behandlung und Beratung für Menschen ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton Bern

<https://www.redcross.ch/de/unser-angebot/unterstuetzung-im-alltag/medizinische-versorgung-fuer-sans-papiers>

Meditrina (medizinische Anlaufstelle für Sans-Papiers)

SRK Kanton Zürich

Kronenstrasse 10

8006 Zürich

Tel. +41 44 360 28 72

E-Mail: info@srk-zuerich.ch

<https://www.srk-zuerich.ch/fuer-sie-da/vorsorge-gesundheit/medizinische-anlaufstelle-fuer-sans-papiers>

Bildung

Beratungsstellen zu den Themen Beruf und Studium in den Kantonen:

www.berufsberatung.ch/dyn/show/8242

Ansprechstellen für Integration in den Kantonen und Städten:

www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/kantonale_ansprechstellen.html

Informationen zu den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP):

www.kip-pic.ch/de

Angebote / Beratung für vulnerable Gruppen

Verbund support for torture victims

Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer SRK

Werkstrasse 16

3084 Wabern

E-Mail: gi-ambulatorium@redcross.ch

Tel. +41 58 400 47 77

<https://www.torturevictims.ch/en/>

Verbund spezialisierter Therapiezentren für psychotherapeutische Behandlung und Beratung für schwer traumatisierte Geflüchteten in fünf Einrichtungen

Anmeldeinformationen: <https://www.torturevictims.ch/hilfe-fuer-folter-und-kriegsopfer/>

FIZ Fachstelle Frauenhandel

und Frauenmigration

Hohlstrasse 511

8048 Zürich

Tel. +41 44 436 90 00

E-Mail: contact@fiz-info.ch

www.fiz-info.ch

ASTREE

Ruelle de Bourg 7

1003 Lausanne

Tel. +41 21 544 27 97/98

E-Mail: info@astree.ch

www.astree.ch

Beratung für Opfer von Menschenhandel

Notunterkünfte und Obdachlosenhilfe

Heilsarmee

Laupenstrasse 5

Postfach

3001 Bern

Tel. +41 (0)31 388 05 91

E-Mail: info@heilsarmee.ch

www.heilsarmee.ch/

Essensabgaben, Notunterkünfte für Obdachlose

Beratung zur Rückkehr ins Herkunftsland

- Beratung in den Bundesasylzentren:
<https://www.youproject.ch/counselling-in-the-federal-centers.html>
- Beratung in den Kantonen: <https://www.youproject.ch/cantonal-counselling.html>

Regionale Angebote und zivilgesellschaftliche Organisationen

Integration Aargau

Rain 24

5000 Aarau

Tel. +41 62 8234113

E-Mail: integration@integrationaargau.ch

www.integrationaargau.ch/

Beratung zu Integration und Migration

Freiplatzaktion Basel

Elsässerstrasse 7

4056 Basel

Tel. +41 61 6911133

E-Mail: infos@freiplatzaktion-basel.ch

<https://freiplatzaktion-basel.ch>

Beratung für Migranten

Solidaritätsnetz Bern

Quartiergasse 12

3013 Bern

Tel. +41 31 991 39 29

E-Mail: info@solidaritaetsnetzbern.ch

<https://solidaritaetsnetzbern.ch/>

Rechts- und Sozialberatung für Menschen mit prekärem Aufenthaltsrecht

Solidaritätsnetz Luzern

BUNDESHAUS

Bundesstrasse 13

6003 Luzern

E-Mail: anlaufstelle@solinetzluzern.ch

<https://solinetzluzern.ch/>

Rechts- und Sozialberatung

Solidaritätsnetz Ostschweiz

Tschudistrasse 21

9000 St. Gallen

Tel. +41 71 220 17 45

E-Mail: admin@solidaritaetsnetz.ch

<https://www.solidaritaetsnetz.ch/>

Beratung und Deutschkurse für Asylsuchende und Geflüchtete

Asylbrücke Zug

6300 Zug

E-Mail: info@asylbruecke.ch

<https://asylbruecke.ch/>

Beratung und Begleitung von Asylsuchenden

Freiplatzaktion Zürich

Diererstrasse 59

8004 Zürich

Tel. +41 44 2415411

E-Mail: info@freiplatzaktion.ch

<https://freiplatzaktion.ch/>

Rechtsberatung für Asylsuchende und Migranten

Solidaritätsnetz Zürich

Verein Solidaritätsnetz Zürich

Diererstrasse 59

8004 Zürich

Tel. +41 44 2919694

E-Mail: info@solinetz.ch

<https://solinetz-zh.ch/>

Beratung, Deutschkurse und Freizeitangebote für Geflüchtete

Weitere Adressen

Beratungsstellen Migration, Rassismus, Asylrecht, Sans-Papiers

<https://www.humanrights.ch/de/ueber-uns/organisation/beratung-adressen/migration/>

Beratung für Rassismusopfer

<https://network-racism.ch/>

Beratungsstelle für Menschen im Freiheitsentzug

<https://www.humanrights.ch/de/beratungsstelle-freiheitsentzug/>

Beratungsstellen für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung/Sans-Papiers in der Schweiz

<http://www.sans-papiers.ch/index.php?id=92>

Who Is Who Adressverzeichnis

Verzeichnis mit Schweizer Adressen im Flüchtlings-, Migrations- und Antirassismusbereich

<http://www.sosf.ch/de/service/adressen-who-is-who/index.html>

Quellen

- Country Report: Switzerland; aida Asylum Information Database, 2021 Update; <https://asylumineurope.org/reports/country/switzerland/>
- Staatssekretariat für Migration, www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren.html
- Schweizerische Flüchtlingshilfe, Rechtsabteilung, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/>
- Caritas Schweiz, www.caritas.ch
- Schweizerisches Rotes Kreuz, Fachbereich Migration, www.redcross.ch
- Internationaler Sozialdienst Schweiz, www.ssi-suisse.org/de/contact



Herausgeber:

Raphaelswerk e. V.
Adenauerallee 41
20097 Hamburg
Telefon: +49 40 248442-0

Gefördert durch:



Die aktuelle Publikation steht auf www.raphaelswerk.de zum Herunterladen bereit. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken: <https://www.raphaelswerk.de/dublin>
Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter dublin@raphaelswerk.de entgegen.